

Präambel:

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) hat der Bauausschuss der Stadt Furth im Wald in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2004 die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Äpflet“ (Parzellen 18 – 24, 82 – 85, 89 – 91, 95 und 109 - 112) als Satzung beschlossen.

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes „Äpflet“ ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20.09.2004 maßgebend (Blatt 6).

§ 2
Inhalt

Der Inhalt der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 20.09.2004.

§ 3
Inkrafttreten

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Furth im Wald, 28.09.2004
STADT FURTH IM WALD

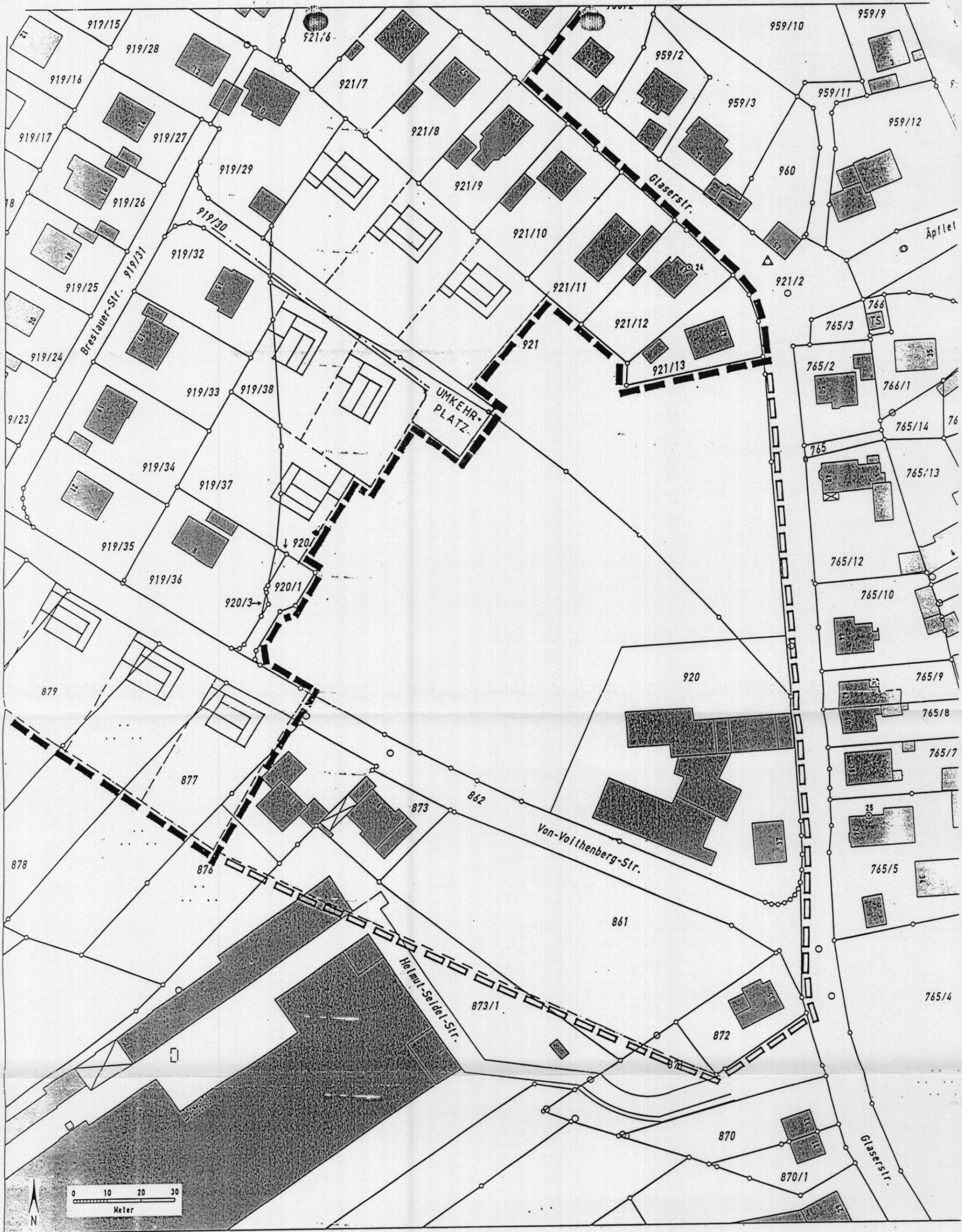


Macho
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan „Äpflet“ (M = 1 : 1 000)

Bestandsplan, rechtsverbindlich seit 05.08.1970, Fassung vom 21.07.1969



**Änderungsplan zur Teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes „Äpflet“
 Änderungsplan vom 20.09.2004 (M = 1 : 1 000)**

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen:

Es gelten die im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan aufgeführten Planzeichen.

Abgrenzungsbereich des räumlichen
Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes „Äpflet“



Ergänzend gilt:

Aufhebungsbereich des
Bebauungsplanes



Textliche Festsetzungen für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes:

1. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Äpflet“ in der Fassung vom 21.07.1969, rechtsverbindlich seit 05.08.1970.

Verfahrensvermerke:

1. Aufhebungsbeschluss:

Der Bauausschuss der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung am 10.02.2004 die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Äpflet“ beschlossen.

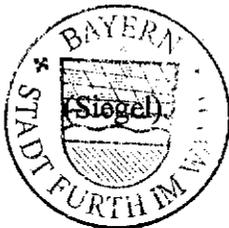


Furth im Wald, 28.09.2004
Stadt Furth im Wald

Macho
Erster Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung hat in der Zeit vom 11.05.2004 bis 11.06.2004 stattgefunden.



Furth im Wald, 28.09.2004
Stadt Furth im Wald

Macho
Erster Bürgermeister

3. Auslegung:

Der Entwurf zur teilweisen Bebauungsaufhebung in der Fassung vom 05.07.2004 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2004 bis 23.08.2004 öffentlich ausgelegt.



Furth im Wald, 28.09.2004
Stadt Furth im Wald

Macho
Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 21.09.2004 die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Äpflet“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.09.2004 als Satzung beschlossen.



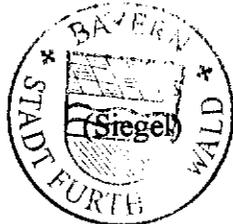
Furth im Wald, 28.09.2004
Stadt Furth im Wald

Macho
Erster Bürgermeister

5. Inkrafttreten:

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Äpflet“ wurde am 28.09.2004 gemäß Art. 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Planungsunterlagen werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 40, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Furth im Wald, 28.09.2004
Stadt Furth im Wald

Macho
Erster Bürgermeister